

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung vom 11. Januar 2011)

vom 9. Dezember 2015

Auf der Grundlage von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in jeweils gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gemeinde Klingenberg (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höckendorf anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).“
2. In § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird „1,70 EUR“ durch „1,95 EUR“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird „17,88 EUR“ durch „19,56 EUR“ ersetzt.
4. In § 47 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird „9,70 EUR“ durch „11,60 EUR“ ersetzt.
5. In § 47 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird „20,24 EUR“ durch „19,73 EUR“ ersetzt.
6. § 48 wird wie folgt neu gefasst: „Werden bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen die in § 49 festgelegten Verschmutzungswerte überschritten, so wird ein Starkverschmutzungszuschlag nach § 49 erhoben, welcher zur Gebühr für die Teilleistung nach § 47 Abs. 3 oder Abs. 4 hinzuzurechnen ist.“
7. § 49 wird wie folgt neu gefasst: „Es werden folgende einzuhaltende Verschmutzungswerte bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen festgelegt:

| | | |
|--------------------------------------|------------------|------------|
| a) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | oberer Grenzwert | 6.000 mg/l |
| b) Phosphor, gesamt | oberer Grenzwert | 10 mg/l |
| c) Trockensubstanz | oberer Grenzwert | 1,00 % |

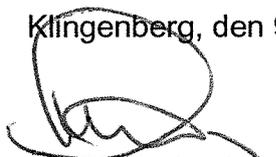
Diese Verschmutzungswerte gelten jeweils unabhängig voneinander.

Der Starkverschmutzungszuschlag beträgt bei a) 1,90 EUR je m³ pro angefangene 1.000 mg/l CSB, bei b) 1,90 EUR je m³ pro angefangene 5 mg/l Phosphorkonzentration und bei c) 0,60 EUR je m³ pro angefangene 0,1% Trockensubstanzgehalt.“

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Januar 2011 außer Kraft.

Klingenberg, den 9. Dezember 2015


Schreckenbach
Bürgermeister



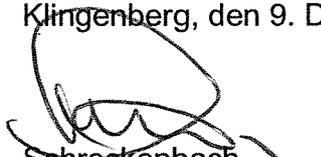
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 9. Dezember 2015


Schreckenbach
Bürgermeister